

IV ZR 48/63

Verkündet am
10. Juli 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

1. des Bertram Baruch U [REDACTED], T[REDACTED]-A[REDACTED], Mi[REDACTED]-Str. [REDACTED],
I[REDACTED],
2. des Matco (Mattheus) U [REDACTED], L[REDACTED] d[REDACTED] P[REDACTED],
Prov. B[REDACTED] Ai[REDACTED], Pl[REDACTED] [REDACTED], Ar[REDACTED],
3. des Manrico U [REDACTED], [REDACTED] K[REDACTED] Road, C[REDACTED],
S[REDACTED], E[REDACTED],

als Erbengemeinschaft nach U[REDACTED] Albrecht Abraham und
Sophie Sara geb. R[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
in München, Ludwigstraße 3,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 3. Juli 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Johannson, Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim
und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
9. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des
Oberlandesgerichts München vom 5. September 1962
wird als unzulässig verworfen.

- 1 a -

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten der
Revision tragen die Kläger.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der in Br [REDACTED] (Polen) geborene jüdische Vertreter Abraham U [REDACTED] und seine gleichfalls in Br [REDACTED] geborene jüdische Ehefrau Sophie U [REDACTED] geb. R [REDACTED] wohnten seit dem Jahre 1908 in M [REDACTED]. Beide Eheleute besaßen seit dem Jahre 1918 die polnische Staatsangehörigkeit. Am 20. Januar 1939 meldete sich Abraham U [REDACTED] nach Br [REDACTED] ab, desgleichen im Juni 1939 seine Ehefrau. Beide kehrten nicht mehr nach M [REDACTED] zurück. Laut zwei Erbscheinen des Amtsgerichts München vom 18. Dezember 1959 sind Erben der am 8. Mai 1945 (Vermutung nach dem Bundesentschädigungsgesetz) verstorbenen Eheleute U [REDACTED] deren drei Kinder, die Kläger, zu je einem Drittel geworden.

Die Entschädigungsbehörde hat in zwei Bescheiden die von den Klägern als Erben ihres Vaters und ihrer Mutter geltend gemachten Entschädigungsansprüche abgelehnt, weil die Eltern der Kläger in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückgekehrt, also nicht ausgewandert seien und auch nicht ausgewiesen worden seien und folglich wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 185 BEG eine Zuständigkeit des Bayerischen Landesentschädigungsamtes nicht gegeben sei.

Die Kläger haben gegen beide Bescheide Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie zu zahlen:

1. wegen Schadens an Freiheit nach Sophie Sara U [REDACTED] eine Entschädigung von 9.750 DM;
2. wegen Schadens an Freiheit nach Abraham U [REDACTED] eine Entschädigung von 9.750 DM sowie für dessen Schaden im beruflichen Fortkommen eine Entschädigung von 21.870 DM.



Nach Verbindung beider Verfahren hat das Landgericht, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klagen abgewiesen, weil die Erblasser weiter von M. nach Polen ausgewandert noch deportiert oder ausgewiesen worden seien.

Die Berufung der Kläger, mit der diese ihre Anträge mit der Maßgabe aufrecht erhielten, daß sie Zahlung an sie zur gesamten Hand begehrten, ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihre im Berufungsrechtszug gestellten Anträge weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 3 BEG zugelassen. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn streitig ist, ob das Land, gegen das der Anspruch auf Entschädigung gerichtet ist (§ 188), zu Recht als zuständig in Anspruch genommen ist.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach der genannten Vorschrift gegeben seien. Es hat in den Entscheidungsgründen (S. 8 EU) ausgeführt, die zunächst zu prüfende Zuständigkeit und Passivlegitimation des Beklagten

sei nur dann gegeben, wenn die Rechtsvorgänger der Kläger eine der Voraussetzungen der §§ 4, 185 BEG erfüllten. Als solche nähmen die Kläger die Bestimmung der §§ 4 Abs. 1 Nr. 1 c, 185 Abs. 2 Nr. 3 BEG für ihre Eltern in Anspruch. Sodann hat es dargelegt, die Eltern der Kläger hätten die im Jahre 1918 infolge staatlicher Neugliederung erworbene polnische Staatsangehörigkeit auch noch beim Verlassen des Reichsgebietes im Jahre 1939 besessen. Sie seien folglich nicht aus Deutschland ausgewandert, sondern in ihren Heimatstaat Polen zurückgekehrt. Die in den beigezogenen Polizeiakten vorhandenen Originalunterlagen sprächen gegen eine von den Klägern behauptete Ausweisung ihrer Eltern. Auch seien keine Anhaltspunkte für eine Deportation der Erblasser gegeben. Auf Grund dieser Erwägungen hat das Berufungsgericht das Urteil des Landgerichts mit den Worten bestätigt, daß Anspruch, Zuständigkeit und Passivlegitimation des Beklagten zu verneinen seien.

Die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, daß demgemäß die Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 3 BEG zuzulassen sei, ist rechtsirrig. Um eine Frage der Passivlegitimation im Sinne der genannten Vorschrift handelt es sich hier nicht. Diese Frage stellt sich, wie der erkennende Senat in dem zur Veröffentlichung vorgeschienenen Urteil vom 8. Mai 1963 - IV ZR 264/62 - dargelegt hat, nur dann, wenn streitig ist, welches Land von mehreren in Betracht kommenden Ländern als Schuldner des erhobenen Anspruchs anzusehen ist. Die Rechtslage ist hier die gleiche wie im Gebiet des bürgerlichen Rechts, wenn streitig ist, ob ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Bund, ein Land oder eine Gemeinde zu richten ist. Auch im Bereich des Bundesentschädigungsgesetzes kann von einem Streit über die Passivlegitimation im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 3 BEG

nur gesprochen werden, wenn die Zuständigkeit mehrerer Länder in Betracht kommen kann. Hier kommt jedoch nach der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts als Schuldner der erhobenen Ansprüche allein der Freistaat Bayern in Frage. Das Berufungsgericht hat die Ansprüche nicht etwa verneint, weil ein anderes Land Schuldner der Ansprüche sei, sondern deshalb, weil die Erblasser nicht zu dem nach § 4 Abs. 1 Nr. BEG berechtigten Personenkreis gehörten. Damit hat es die Klagen aus einem anderen sachlichen Grunde als ^{dem} ~~der~~ fehlenden Passivlegitimation abgewiesen. Streitig war sonach nur, ob die Erblasser nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG anspruchsberechtigt waren. Dagegen bestand kein Streit darüber, daß im Falle des Bestehens der Ansprüche der Freistaat Bayern als deren Schuldner in Betracht kommt. Die Frage der Passivlegitimation des beklagten Landes war also nicht streitig. Daher bestand der Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 Nr. 3 BEG nicht. Das Berufungsgericht hätte daher die Revision nicht nach dieser Vorschrift zulassen dürfen. Die Zulassung der Revision ist zwar, wie der erkennende Senat im vorerwähnten Urteil vom 8. Mai 1963 dargelegt hat, der Auslegung fähig. Hier hat aber, anders als in dem im vorerwähnten Urteil entschiedenen Fall, das Berufungsgericht nicht über eine noch ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entschieden, so daß die Annahme, die Revision sei nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG zugelassen worden, ausscheidet.

Die Zulassung der Revision ist unbeachtlich und bindet das Revisionsgericht nicht, wenn sie vom Berufungsgericht in offensichtlichem Verstoß gegen das Gesetz ausgesprochen worden ist (Senatsurteil vom 29. April 1959 - IV ZR 256/58 - IM Nr. 15 zu § 219 BEG 1956 = RzW 1959, 430 Nr. 86 und Beschl.

15
vom 11. Mai 1962 - IV ZR 22/62 -, LM Nr. 27 zu § 219 BEG
1956 = RzW 1962, 427 Nr. 32).

Die Revision ist daher unzulässig und muß verworfen
werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO und
§ 225 Abs. 1 BEG.

Johannsen Wüstenberg Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf